

9.2. Das Strafgesetz

9.2.1. *Das System der geltenden sowjetischen Strafgesetzgebung*

Das System der geltenden sowjetischen Strafgesetzgebung bilden die Unions- und die Republikstrafgesetze. Die Unionsnormen bestehen entsprechend Art. 2 der Grundlagen aus den genannten „Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ und aus den Unionsgesetzen, die die Verantwortlichkeit für sehr schwere Verbrechen vorsehen (das „Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen“ von 1958, das „Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärstraftaten“ von 1958, die Gesetze über die Verantwortlichkeit für eine Reihe schwerer Straftaten, z. B. den Angriff auf Angehörige der Miliz und der Volksabteilungen/Drushinen, für Flugzeugentführung u. a.). Die Normen der Unionsstrafgesetzgebung gehen immer in die Republikstrafgesetzbücher ein.

Als Quellen der Republikstrafgesetzgebung gelten die Strafgesetzbücher der 15 Republiken sowie einzelne Erlasse, Gesetze und Beschlüsse der obersten Machtorgane der Unionsrepubliken. Die föderative Struktur der sowjetischen Strafgesetze ruft zusätzliche Probleme in der Gesetzgebung und Rechtsanwendung hervor, die mit dem Verhältnis von Unions- und Republiksgesetz und mit der Anwendung der Republikstrafgesetzbücher auf Straftaten, die auf dem Territorium verschiedener Republiken begangen wurden, Zusammenhängen.¹³ Deshalb ist es erforderlich, bei der Verabschiedung von Gesetzen streng die Kompetenzen der Unions- und Republikstrafgesetzgebung zu beachten. Die Republiksgesetzgebung darf in den Normen ihres Allgemeinen Teils den Grundlagen nicht widersprechen. Das schließt nicht aus, sondern setzt sogar voraus, daß die Strafgesetzbücher der Republik die Normen des allgemeinen Teils präzisieren und ergänzen. Zum Beispiel ergänzte Art. 18 des Strafgesetzbuches der Grusinischen SSR Art. 16 der Grundlagen über den freiwilligen Rücktritt durch einen Absatz II, der den freiwilligen Rücktritt von Teilnehmern regelt. Eigenständigkeiten finden sich in den Strafgesetzbüchern der Republiken bezüglich des Strafensystems, der Strafrahmen für konkrete Straftaten und im System des Besonderen Teils sogar bezüglich der Charakterisierung von Handlungen als Straftat.¹⁴ Diese Unterschiede in den Strafgesetzbüchern der Republiken sind bisweilen sehr wesentlich und erscheinen den Rechtstheoretikern nicht immer als begründet. Falls die Unions- und Republikstrafgesetzgebung Divergenzen aufweist, sind entsprechend der Verfassung die Normen des Unionsrechts anzuwenden. Diese Regel des Primats der Gesetzgebung der Sowjetunion über die Gesetzgebung der Republiken, die die Einheit der Interessen der UdSSR zum Ausdruck bringt, erstreckt sich auch auf die gerichtliche Auslegung der Normen. Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der

¹³ Vgl. W. A. Kirin, *Das Strafgesetz der UdSSR und der Republiken*, Moskau 1970 (russ.).

¹⁴ Vgl. *Besonderheiten der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken*, Red. W. D. Menschagin, Moskau 1963 (russ.).